



Statuten

Einteilung

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck und Organisation
- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 4 Organe des Vereins
- Art. 5 Verwaltung und Administration
- Art. 6 Schlussbestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Velo Club Lyss, 1906 gegründet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyss. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Organisation

Er bezweckt die Förderung des Radsportes sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr. Sie erfolgt aufgrund der Aufnahme durch die Vereinsversammlung oder Monatsversammlung, wobei die Abstimmung offen sein muss.

3.2 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Knaben und Mädchen ab dem 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt analog der Aktivmitglieder, zusätzlich benötigen Jugendmitglieder einer schriftlichen Zustimmung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters. Jugendmitglieder sind beitragsfrei.

3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ernannt werden. Es handelt sich um Personen, welche sich in besonderer Weise und über viele Jahre hinaus zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Ehrenmitgliedschaft wird urkundlich bestätigt.

Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

3.4 Mitglieder-Rechte

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Versammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Jugendmitglieder haben das Recht an Versammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

3.5 Mitglieder-Pflichten

Jedes Mitglied unterstützt den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Es hat den Beschlüssen und den Vorschriften des Vereins nachzukommen.

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich und pünktlich zu begleichen.

3.6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit in schriftlicher Form an den Präsidenten eingereicht werden. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn sämtliche Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt sind. Das austretende Mitglied verliert jeden Anspruch am Vereinsvermögen gleich welcher Art.

3.7 Ausschluss

Ein Ausschluss kann aufgrund wiederholter Missachtung der Pflichten oder Anordnungen des Vereins erfolgen, oder wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder ausserhalb des Vereins. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung und mittels offener Abstimmung.

3.8 Übertritt

Ein Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 4 Organe des Vereins

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand
- Monatsversammlung
- Rechnungsrevisoren

4.1 Vereinsversammlung (VV)

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie ist die oberste Instanz des Vereins und behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Mutationen:
 - Aufnahme von Aktiv- und Jugendmitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme des Jahresberichtes:
 - des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
 - Präsident
 - Kassier
 - Weitere Vorstandsmitglieder
 - 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz
- Beschlussfassung über Anträge
- Jahresprogramm
- Verschiedenes und Ehrungen

Die Traktandenliste kann bei Bedarf zu Beginn der Vereinsversammlung ergänzt werden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher schriftlich. Anträge der Mitglieder sind 4 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes innert 30 Tagen einberufen werden. Das Begehren ist unter Nennung der Traktanden schriftlich einzureichen.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer
- Sportlicher Leiter
- Materialverwalter

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Kassier werden von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er kann mehrere Funktionen dem gleichen Vorstandsmitglied übertragen. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit provisorisch neu besetzt werden.

Die Vereinsmitglieder sind spätestens 1 Monat nach der Vereinsversammlung über die Chargenaufteilung im Vorstand zu informieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder der Sitzung beiwohnen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4.2.2 Aufgaben des Vorstandes

Führung des Vereins, Vertretung des Vereins nach aussen. Organisation und Durchführung der Vereinsversammlungsbeschlüsse und der Vereinsanlässe, Vorbereitung der Vereinsversammlung und der Versammlungen, Propaganda und Werbung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Jahresprogrammes.

4.2.3 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident beruft Vorstandssitzungen und Versammlungen ein. Er leitet Versammlungen, Verhandlungen und die Geschäfte des Vereins. Der Vereinsversammlung hat er jährlich einen Bericht vorzulegen. Er hat für ein einvernehmliches Verhältnis innerhalb des Vereins zu sorgen.

4.2.4 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in Verhinderungsfällen und hat ihn in allen Belangen zu unterstützen.

4.2.5 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier ist verpflichtet, eine genaue Rechnung zu führen und mit dem Vermögen sorgfältig umzugehen. Alle Bilanzposten sind mit Einzelbelegen auszuweisen. Er legt jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Rechnung ab. Er ist angehalten, den Rechnungsbeschluss mit allen notwendigen Unterlagen mindestens 8 Tage vor der Vereinsversammlung den Revisoren zur Einsicht vorzulegen und allfällige Auskünfte zu erteilen.

4.2.6 Aufgaben des Sekretärs

Der Sekretär besorgt alle Korrespondenz und die Protokolle.

4.2.7 Aufgaben des Beisitzers

Der Beisitzer unterstützt den Vorstand.

4.2.8 Aufgaben des sportlichen Leiters

Organisation des Trainingsbetriebes gemäss Jahresprogramm

4.2.9 Aufgaben des Materialverwalters

Ihm untersteht die Aufsicht über das Vereinsmaterial (Inventar). Die Inventarliste ist laufend zu ergänzen und auf Wunsch der Vereinsversammlung vorzulegen.

4.3 Monatsversammlung

Die Monatsversammlungen finden gemäss Jahresprogramm statt. Sie werden organisiert und geleitet durch den Präsidenten. An diesen Versammlungen werden die laufenden Aktivitäten behandelt.

4.4 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden von der Vereinsversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und den Materialbestand. Sie erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich bis zur maximalen Amtsdauer von 4 Jahren.

4.5 Rücktrittsgesuche

Rücktrittsgesuche von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 5 Verwaltung und Administration

5.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

5.2 Rechnungsabschluss

Der Kassier schliesst die Jahresrechnung auf die Vereinsversammlung hin ab.

5.3 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- Gönnerbeiträge
- Schenkungen und freiwillige Zuwendungen

5.4 Ausgaben

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Verpflichtungen gegenüber dem Swiss Cycling resp. seinen Untersektionen
- Spesen und Entschädigungen für den Vorstand und Delegierte
- Anschaffungen gemäss Vereinsbeschlüssen
- Ehrengaben und Geschenke

5.5 Haftung und Zeichnungsbefugnis

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Zeichnungsbefugnis gilt folgende Regelung:

- | | |
|--------------------------------|---|
| -Für Wertschriften: | Präsident und Kassier (Kollektiv zu zweien) |
| -Für freies Vermögen: | Kassier (einzeln) |
| -Für offizielle Korrespondenz: | Präsident und ein Vorstandsmitglied |

5.5.1 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vorstands bzw. seiner Mitglieder für Schaden, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, ist gegenüber Verein sowie Mitgliedern des Vereins ausgeschlossen, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5.6 Archiv

Alle wichtigen Aktenstücke sind zu archivieren.

- Protokolle
- Kassenbücher
- Jahresberichte
- Korrespondenz
- Festabrechnungen

Der Vorstand ist für die sachgerechte Aufbewahrung verantwortlich.

Art. 6 Schlussbestimmungen

6.1 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

6.2 Statutenrevision

Totale oder teilweise Statutenrevisionen können durch den Vorstand oder durch die Vereinsversammlung verlangt werden und müssen 4 Wochen vor der Vereinsversammlung den Vereinsmitgliedern zugestellt werden. Die Annahme einer Revision bedarf einer Zweidrittelmehrheit an der Vereinsversammlung. Von den Statuten abweichende Beschlüsse können nur durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

6.3 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an einer eigens dafür einberufenen Vereinsversammlung verlangen oder der Aktivmitgliederbestand unter 7 sinkt.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist zur treuhändischen Verwaltung der Gemeinde Lyss zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 3 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz des Treuhänders über und ist zur Förderung des Nachwuchses im Radsport zu verwenden.

6.4 Die vorliegenden Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Für in diesen Statuten nicht erwähnte Fälle gelten die Statuten des Swiss Cycling.

6.5 Diese Statuten wurden am 30.11.2018 durch die Vereinsversammlung genehmigt.

Lyss, 30. November 2018

Im Namen des Velo Club Lyss

Der Präsident: Markus Bleuer

Die Sekretärin: Ursula Luder